

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 48/2021



Veröffentlicht am 06.08.2021

Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen (DSH)

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011; S. 561), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) geändert worden ist, hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeine Prüfungsbestimmungen	03
§ 1 Anwendungsbereich	03
§ 2 Zweck der Prüfung	03
§ 3 Zulassung, Prüfungstermin, Prüfungsentgelt	03
§ 4 Gliederung der Prüfung	04
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses	05
§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	05
§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	06
§ 8 Wiederholung der Prüfung	06
§ 9 Prüfungszeugnis	06
II Besondere Prüfungsbestimmungen	07
§ 10 Schriftliche Prüfung	07
§ 11 Mündliche Prüfung	09
III. Schlussbestimmungen	09
§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen	09
Anlage: Musterzeugnis	09

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 5 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (nachfolgend als Rahmenordnung bezeichnet) als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Rahmenordnung können auf Beschluss des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium (Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und Immatrikulationsordnung der OVGU).
- (2) Zur DSH werden zugelassen:
- (a) Bewerber*innen für ein deutschsprachiges Studium an der OVGU und der Hochschule Magdeburg-Stendal,
 - (b) ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU mit der Auflage, den Sprachnachweis nachträglich vorzulegen,
 - (c) für ein „Studienkolleg“ ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU,

- (d) studieninteressierte Geflüchtete mit DaF-Ausbildung an der MDWi AG bzw. Hochschule Magdeburg-Stendal ohne ordentliche Immatrikulation an der OVGU,
 - (e) nach Maßgabe von freien Plätzen und Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen in Ausnahmefällen auch ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU, der Hochschule Magdeburg-Stendal und Mitarbeitende der OVGU.
- (3) Sprachliche Voraussetzung für die Anmeldung zur DSH ist:
- (a) eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache (DaF) auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) innerhalb der Studienbegleitung am Sprachenzentrum der OVGU oder
 - (b) eine mit einem Zertifikat abgeschlossene Ausbildung in DaF auf dem Niveau C1 (nach GER) oder
 - (c) eine mindestens 800 Stunden umfassenden Ausbildung in DaF, die mit anteilig mindestens 108 Stunden der Sprachniveaustufe C1 (nach GER) entspricht.
- (4) Die Anmeldung zur DSH erfolgt innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist in schriftlicher Form an das Prüfungsamt des Sprachenzentrums. Der/Die/* Bewerber*in hat bei der Anmeldung
- (a) den Nachweis der sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und
 - (b) den Nachweis zur Entrichtung des Prüfungsentgelts zu erbringen.
- Die Zulassung zur Prüfung wird vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen ausgesprochen. Bei Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung erhält der/die/* Bewerber*in eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe. Sofern kein abschlägiger Bescheid ergeht, ist die Zulassung gültig.
- (5) Die DSH findet zweimal jährlich statt (März/September). Bei Bedarf werden durch den Prüfungsausschuss weitere Prüfungstermine festgelegt.
- (6) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung für das Sprachenzentrum der OVGU erhoben.
- (7) Macht ein*e Prüfungsteilnehmer*in bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
- (a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (nachfolgend als HV bezeichnet),
 - (b) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (nachfolgend als LV bezeichnet) und wissen-

schaftssprachlicher Strukturen (nachfolgend als WS bezeichnet) sowie
(c) vorgabenorientierte Textproduktion (nachfolgend als TP bezeichnet).

- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH-Prüfung. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind. Dabei darf bei den einzelnen Teilprüfungen ein Prozentsatz von 50 nicht unterschritten werden.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) LV und WS bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 wird festgestellt als
- (a) DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden,
 - (b) DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden,
 - (c) DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

Dabei gilt Folgendes:

Ergebnis mündlich	Ergebnis schriftlich	Gesamt
DSH 2	DSH 1	DSH 1
DSH 1	DSH 2	DSH 1
DSH 3	DSH 2	DSH 2
DSH 2	DSH 3	DSH 2

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen am Sprachenzentrum ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Im Auftrag des Prüfungsausschusses beruft und koordiniert der/die/* für DaF qualifizierte DSH-Prüfungsvorsitzend*e eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder ebenfalls für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten Mitarbeiter*innen des Sprachenzentrums zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der OVGU, z. B. Vertreter*innen des Studienfaches, Fachbereiches oder der Fakultät, in dem/der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.
- (4) Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses des Sprachenzentrums geregelt.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch

- (1) Die DSH gilt als nicht bestanden, wenn der/die/* Kandidat*in ohne Angabe triftiger Gründe zu einer Prüfung nicht erscheint, von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfung abbricht.
- (2) Für Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt geltend zu machende Gründe sind in schriftlicher Form dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Ein Prüfungsrücktritt kann bis zu einer Woche vor der Prüfung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden.
Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest bis eine Woche nach Prüfungstermin vorzulegen.
Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss als triftig anerkannt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ggf. bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht ein*e Prüfungsteilnehmer*in das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die DSH als „nicht bestanden“. Die Feststellung des Täuschungsversuches wird von dem jeweiligen Mitglied der Prüfungskommission oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht.
- (4) Stört ein*e Prüfungsteilnehmer*in den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie/* von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die DSH als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den/die/* Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Widersprüche gegen das Prüfungsergebnis, das Prüfungsverfahren oder einen Prüfungsausschluss können innerhalb eines Monats nach dem Prüfungstermin schriftlich geltend gemacht und der/die/* Kandidat*in angehört werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsaus-

schluss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so ist das Widerspruchsverfahren beendet. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- a. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- b. die Prüfenden von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sind,
- c. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet wurden oder
- d. sich die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

Die Entscheidung mit Begründung teilt der Prüfungsausschuss dem/der/* Antragsteller*in schriftlich mit.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann einmal wiederholt werden und zwar bei dem Gesamtergebnis „nicht bestanden“.
- (2) Die DSH kann frühestens zum nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung zur DSH muss innerhalb der eines Jahres nach der Bekanntgabe des Ergebnisses über das Nichtbestehen der Prüfung angetreten werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt, das von dem/der/* Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfungsordnung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung entspricht.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre aufbewahrt. Eine elektronische Archivierung ist zulässig. Prüfungsklausuren werden für ein Jahr aufbewahrt.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 - (a) **Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes**
Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet
 - (b) **Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen**
Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit
 - (c) **Vorgabenorientierte Textproduktion**
Bearbeitungszeit: 70 Minuten
- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

(a) **Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes**

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

Aufgabenstellung

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt

werden, z. B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung des Gedankengangs.

Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

(b) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlichen vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

Aufgabenstellung LV

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden: Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften, Zusammenfassung.

Bewertung LV

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

Aufgabenstellung WS

Die Aufgaben im Bereich wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

Bewertung WS

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

(c) Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Argumentieren, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexpte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (z. B. Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (z. B. Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten) umzugehen.

(a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

(c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung entspricht der Musterprüfungsordnung, die nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 11.03.2019 und Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 16.07.2019.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der OVGU vom 21.07.2021.
- (3) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung der OVGU für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) vom 23.10.2014.
- (4) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung vom 23.04.2014 statt.

Magdeburg, 22.07.2021

Prof. Dr.-Ing. J. Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage: Musterzeugnis

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

DSH-ZEUGNIS®

Hans Mustermann

geboren am: TT.MM.JJJJ **geboren in:** Musterland

hat die »Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang«
mit dem Gesamtergebnis

DSH-X

erfolgreich abgelegt.

Die Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen
sprachlichen Fähigkeiten erfolgt auf der Rückseite.

In den einzelnen Sprachkompetenzen wurden folgende Leistungen erbracht:

Schriftliche Prüfung	Hörverstehen	XX %
	Textproduktion	XX %
	Leseverstehen	XX %
	Wissenschaftssprachliche Strukturen	XX %
Mündliche Prüfung	DSH-X	XX %

Magdeburg, den TT.MM.JJJJ

(Siegel)

Prüfungsvorsitzende*r

Titel Vorname Name

Mitglied der Prüfungskommission

Titel Vorname Name

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom **XX.XX.2021** zugrunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (172-073.05). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit nachgewiesen. Die DSH besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Hörverstehen, Leseverstehen, in wissenschaftssprachlichen Strukturen und der Textproduktion sowie einer mündlichen Prüfung. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion 2:2:1:2. Im Gesamtergebnis sind die schriftlichen Prüfungsteile und die mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.

Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7).

Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

DSH-3	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-2	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-1	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

Sprachliche Fähigkeiten in den einzelnen Sprachkompetenzen

Sprachkompetenz	Sprachliche Fähigkeit
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis folgen zu können sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen anfertigen zu können (z. B. Darstellungen, Gliederung, Zusammenfassung von Gedankengängen)
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte verstehen und bearbeiten zu können (z. B. inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung und Zusammenfassung)

